

Siedlergemeinschaft Dahlbruch
Hochstr.42 · 57271 Hilchenbach

Mitglieder der
Siedlergemeinschaft Dahlbruch

Mitgliederversammlung

Liebe Siedlergemeinschaft,

hiermit lade ich Sie herzlich ein, zu unserer Mitgliederversammlung

am 29.März 2014 um 14:00 im Gemeindezentrum Dahlbruch (Hochstraße)

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- TOP 3 Geschäfts- und Kassenbericht
- TOP 4 Bericht über neue Gebietsstruktur
- TOP 5 Satzungsänderung
siehe Anhang
- TOP 6 Veranstaltungen 2014
- TOP 7 Ehrungen
- TOP 8 Sonstiges
- TOP 9 Termine

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen. Auch wenn Sie bisher nur "passives" Mitglied waren, wäre es schön, wenn Sie die Gelegenheit nutzen würden, zur Mitgliederversammlung zu erscheinen. Wir freuen uns über Jeden, der mit Fragen und Ideen unsere Gemeinschaft noch vielfältiger macht.

Freundliche Grüße aus der Hochstraße

Michael Schunk

PS: Wenn Sie noch Themen haben, die Sie gerne auf der Versammlung besprechen möchten, würde ich mich freuen wenn Sie im Vorfeld auf mich zu kommen, damit der Vorstand sich entsprechen vorbereiten kann.

Vorschlag zur Satzungsänderung

aktuelle Fassung:

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 5 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresmitgliedsbeiträge an den VERBAND, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den VERBAND wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Die Gemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, für ihre eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (=eigene Jahresmitgliedsbeiträge) auf die Beiträge des VERBANDS (Absatz 1) zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Gemeinschafts-Jahresmitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absätze 1 - 3) ausschließlich **per Einzugsermächtigung bis spätestens zum 31.03** des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliedsbeitrag für den VERBAND an diesen ab.
4. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um die Kosten für die Zustellung der Mitgliederzeitschrift per Post, falls die Zustellung der Mitgliederzeitschrift durch einen ehrenamtlichen Verteiler nicht mehr gewährleistet ist.

neue Fassung:

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 5 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresmitgliedsbeiträge an den VERBAND, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den VERBAND wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Die Gemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, für ihre eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (=eigene Jahresmitgliedsbeiträge) auf die Beiträge des VERBANDS (Absatz 1) zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Gemeinschafts-Jahresmitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absätze 1 - 3) **ausschließlich per Einzugsermächtigung bis spätestens zum 31.03** des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliedsbeitrag für den VERBAND an diesen ab.

Sollte der Beitrag nicht per Lastschrift eingezogen werden können, oder ein Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilen, so fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,00 € an. Gleiches gilt für Lastschriftrückläufer. Gebühren die durch einen Lastschriftrücklauf anfallen sind auch durch das Mitglied zu tragen.

4. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um die Kosten für die Zustellung der Mitgliederzeitschrift per Post, falls die Zustellung der Mitgliederzeitschrift durch einen ehrenamtlichen Verteiler nicht mehr gewährleistet ist.